

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

29.04.2016 17/10735

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hans Jürgen Fahn FREIE WÄHLER** vom 25.02.2016

Haftung der Länder und Kommunen infolge von Investor-Staat-Klagen

Ich frage die Staatsregierung:

- Inwieweit wird Bayern im Rahmen von Artikel 104 a Abs. 6 des Grundgesetzes (GG) und dem Lastentragungsgesetz zur Leistung von Schadensersatz im Rahmen eines Investor-Staat-Klageverfahrens in die Pflicht genommen, auch wenn der Freistaat nicht verantwortlich für die Erhebung einer Klage durch einen ausländischen Investor ist?
- 2. Inwieweit kann Bayern durch die Bundesebene in Regress genommen werden, wenn sie Schadensersatz im Rahmen eines Investor-Staat-Klageverfahrens erstatten muss, dessen Ursache bei einer politischen Entscheidung des Freistaats Bayerns bzw. seiner Kommunen liegt?
- 3. Welche Regelung sieht das bayerische Landesrecht vor, um eine bayerische Kommune in Regress nehmen zu können, wenn am Ende ihr Handeln für eine Investor-Staat-Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich gemacht werden kann?
- 4. Besteht nach derzeitigem Kenntnisstand der Staatsregierung über das schon abschließend verhandelte CETA-Abkommen zwischen der EU und Kanada und dessen Investitionsschutzkapitel die reale Möglichkeit, dass eine politische Entscheidung einer bayerischen Kommune eine Investor-Staat-Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auslösen könnte und dieselbe Kommune einen möglichen zu leistenden Schadensersatz aus eigenen Haushaltsmitteln indirekt über die Kette der Regressansprüche begleichen muss?
- 5. Welche und wie viele Fälle gab es in den vergangenen 25 Jahren, in denen das Handeln der Staatsregierung oder einer bayerischen Kommune eine Investor-Staat-Klage im Rahmen der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten bestehenden Investitionsschutzabkommen ausgelöst hat, und wie hoch waren dabei insgesamt die Schadenssummen, die der Freistaat Bayern und seine Kommunen zu begleichen hatten?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 04.04.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, dem Staatsministerium der Justiz und der Staatskanzlei wie folgt beantwortet:

- 1. Inwieweit wird Bayern im Rahmen von Artikel 104a Abs. 6 des Grundgesetzes (GG) und dem Lastentragungsgesetz zur Leistung von Schadensersatz im Rahmen eines Investor-Staat-Klageverfahrens in die Pflicht genommen, auch wenn der Freistaat nicht verantwortlich für die Erhebung einer Klage durch einen ausländischen Investor ist?
- 2. Inwieweit kann Bayern durch die Bundesebene in Regress genommen werden, wenn sie Schadensersatz im Rahmen eines Investor-Staat-Klageverfahrens erstatten muss, dessen Ursache bei einer politischen Entscheidung des Freistaats Bayerns bzw. seiner Kommunen liegt?

Würde Deutschland auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Freihandelsabkommens durch ein Investor-Staat-Schiedsgericht wegen Verletzung einer im betreffenden Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt, richtet sich die finanzielle Lastenverteilung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern grundsätzlich nach Art. 104 a Abs. 6 GG und dem Lastentragungsgesetz. Danach gilt Folgendes:

Die aus einer Schadensersatzpflicht Deutschlands resultierenden finanziellen Lasten müssen von jener staatlichen Ebene bzw. Gebietskörperschaft getragen werden, in deren Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die Pflichtverletzung stattgefunden hat (Verursacherprinzip). Dabei werden Kommunen staatsorganisationsrechtlich den Ländern zugeordnet.

Liegt die Verletzung der im betreffenden Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtung im Zuständigkeitsund Aufgabenbereich sowohl des Bundes als auch der Länder, so tragen Bund und Länder die daraus resultierenden finanziellen Lasten im Verhältnis des Umfangs, in dem ihre Pflichtverletzungen zur Entstehung der Schadensersatzpflicht Deutschlands beigetragen haben.

Der Freistaat Bayern kann im Rahmen der innerstaatlichen Lastentragung vom Bund nach dem Verursacherprinzip nur in Regress genommen werden, soweit eine Pflichtverletzung des Freistaats Bayern oder seiner Kommunen vorliegt.

3. Welche Regelung sieht das bayerische Landesrecht vor, um eine bayerische Kommune in Regress nehmen zu können, wenn am Ende ihr Handeln für eine Investor-Staat-Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich gemacht werden kann?

Das bayerische Landesrecht sieht keine Regelung vor, um eine bayerische Kommune in Regress zu nehmen, wenn sie für eine Investor-Staat-Klage gegen Deutschland verantwortlich ist. Die Rechtmäßigkeit der kommunalen Verwaltungstätigkeit wird im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht überwacht.

4. Besteht nach derzeitigem Kenntnisstand der Staatsregierung über das schon abschließend verhandelte CETA-Abkommen zwischen der EU und Kanada und dessen Investitionsschutzkapitel die reale Möglichkeit, dass eine politische Entscheidung einer bayerischen Kommune eine Investor-Staat-Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auslösen könnte und dieselbe Kommune einen möglichen zu leistenden Schadensersatz aus eigenen Haushaltsmitteln indirekt über die Kette der Regressansprüche begleichen muss?

Mittlerweise ist die Rechtsförmlichkeitsprüfung zu CETA abgeschlossen. Der überarbeitete Abkommenstext ist unter dem folgenden Link abrufbar: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc 154329.pdf

Gemäß den Bestimmungen in CETA kann ein Investor eine Schiedsklage lediglich auf Verstöße gegen bestimmte in CETA garantierte Investitionsschutzbestimmungen, etwa gegen das Enteignungsverbot oder gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der gerechten und billigen Behandlung, stützen. Ein Investor kann im Rahmen eines Schiedsverfahrens nicht den Verstoß gegen einen anderen Teil des Abkommens (z. B. Marktzugang) geltend machen. Die vom Schiedsgericht zu prüfenden Investitionsschutzstandards werden in CETA präzise festgelegt:

- Zum Begriff der "indirekten Enteignung":
 - CETA stellt ausdrücklich klar, dass berechtigte, dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen keine indirekte Enteignung darstellen, außer sie sind manifest unverhältnismäßig.
 - Eine indirekte Enteignung tritt nur dann ein, wenn dem Investor grundlegende Eigentümereigenschaften wie das Recht, seine Investition zu nutzen, zu besitzen und zu veräußern, weitgehend entzogen werden.
 - CETA stellt ausdrücklich klar, dass die Tatsache, dass eine Maßnahme sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition auswirkt, allein noch nicht die Feststellung einer rechtswidrigen Enteignung begründet.

- Zum Begriff der "Nichtdiskriminierung":
 - Der Grundsatz verlangt grundsätzlich, dass ausländische Investoren nicht schlechter als inländische Investoren (sog. "Inländerbehandlung") und nicht schlechter als andere ausländische Investoren (sog. "Meistbegünstigung") behandelt werden. Auf die "Nichtdiskriminierung" kann sich ein Investor aber dann nicht erfolgreich berufen, wenn die jeweiligen Verpflichtungen bereits in CETA selbst ausgeschlossen wurden und zwar in den Annexen zum Dienstleistungskapitel mit den Liberalisierungsvorbehalten. Dies gilt z. B. (aber nicht nur) in Bereichen wie der Wasserversorgung, dem öffentlich finanzierten Gesundheits- und Bildungsbereich oder bei sozialen Dienstleistungen.
- Zum Begriff der "gerechten und billigen Entschädigung": CETA definiert abschließend, welche Verhaltensweisen einen Verstoß gegen den Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung darstellen:
 - Rechtsverweigerung in straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,
 - einer wesentlichen Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, einschließlich einer wesentlichen Verletzung der Pflicht zur Transparenz, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 - offenkundiger Willkür,
 - gezielter Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen, wie beispielsweise aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der religiösen Überzeugung,
 - missbräuchlicher Behandlung von Investoren, einschließlich Nötigung, Zwang und Schikanierung.

Sollte bei einer Verletzung der dargestellten Schutzstandards das Verhalten einer Kommune im Raume stehen, richtet sich die Lastenverteilung im Innenverhältnis nach den unter Fragen 1–3 dargestellten Grundsätzen.

5. Welche und wie viele Fälle gab es in den vergangenen 25 Jahren, in denen das Handeln der Staatsregierung oder einer bayerischen Kommune eine Investor-Staat-Klage im Rahmen der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten bestehenden Investitionsschutzabkommen ausgelöst hat, und wie hoch waren dabei insgesamt die Schadenssummen, die der Freistaat Bayern und seine Kommunen zu begleichen hatten?

Hierzu gibt es keinen einzigen Fall. Deutschland ist bisher nur dreimal aus eigenen Investitionsschutzverträgen verklagt worden und hat noch nie verloren, auch war in keinem der drei Fälle ein Handeln der Staatsregierung oder einer bayerischen Kommune Auslöser der Klagen.